

An: Referat IIIB3
Betreff: AW: „Bildungs- und Wissenschaftsschanke“ / AZ: IIIB3 3600/24-34 272/2016

Von: Heinz Stroh [mailto:heinz.stroh@musikverbaende.de]
Gesendet: Freitag, 24. Februar 2017 11:04
An: Referat IIIB3
Betreff: „Bildungs- und Wissenschaftsschanke“ / AZ: IIIB3 3600/24-34 272/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Dr. Entelmann,

der Deutsche Musikverleger-Verband ist die berufsständische Organisation der Musikverlage in Deutschland. Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 1. Februar 2017 und möchten zu dem „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft“ sowie zum Verleih von E-Books durch Bibliotheken aus Sicht der deutschen Musikverlage wie folgt Stellung nehmen:

1. In der geplanten Neufassung des § 46 UrhG wird der bisherige „Schul- oder Unterrichtsgebrauch“ aus dieser Vorschrift ausgegliedert und soll zukünftig in § 60 b UrhG-E geregelt werden. Religionsneutral soll statt von „Kirchengebrauch“ von „religiösem Gebrauch“ gesprochen werden. Diese Neuregelung des § 46 UrhG wird von uns unterstützt. Darüber hinaus möchten wir anregen, zu überlegen, ob nicht auch Änderungen an dem bisherigen Absatz 3 und Absatz 5 des § 46 UrhG vorgenommen werden sollten. Nach unserer Auffassung sind die Formvorschriften des Absatzes 3 (z.B. „eingeschriebener Brief“) nicht mehr zeitgemäß und auch nicht erforderlich. Vielmehr sollte auf die Formvorschriften wie bei § 60 b UrhG-E verzichtet werden. Ob es in Absatz 5 dieser Vorschrift des ausdrücklichen Hinweises auf § 42 UrhG bedarf, möchten wir anzweifeln.

Allerdings sollte überlegt werden, ob nicht § 46 UrhG, so wie dies regelmäßig bei den anderen Vergütungsansprüchen der Fall ist, verwertungsgesellschaftspflichtig gemacht werden sollte. Dies würde eine einheitliche Lizenzierung für den religiösen Gebrauch bedeuten.

Nach der neuen Systematik des Referentenentwurfs ist es konsequent, den Schulgebrauch, der bisher von § 46 UrhG geregelt wurden, in den Unterabschnitt 4 zu übernehmen und eine eigene Vorschrift mit § 60 b UrhG-E in das Gesetz aufzunehmen. Als folgerichtig und systematisch korrekt begrüßen wir, dass gemäß § 60 b Abs. 2 UrhG-E die Regelungen in § 60 a Abs. 2 und 3 UrhG-E entsprechend anzuwenden sind und damit der besonderen Situation von Musiknoten in § 60 a Abs. 3 Nr. 3 UrhG-E auch bei Schulbüchern Rechnung getragen wird.

2. Soweit von dem Referentenentwurf musikwissenschaftliche Bücher betroffen sind, die von Musikverlagen herausgegeben werden, möchten wir uns den Ausführungen des Börsenvereins des Deutschen Buchhandel e.V. zu dem Gesetzentwurf anschließen.

3. Weiterhin möchten wir noch auf folgendes hinweisen: Auf Seite 2 des Entwurfs wird im letzten Absatz zu Recht festgestellt, dass die Reform den Umfang der erlaubten Nutzung erweitert. Dies bedeutet, dass hierfür zukünftig die zu zahlende angemessene Vergütung steigen wird. Dabei geht der Entwurf davon aus, wie ebenfalls auf Seite 2 ausgeführt wird, dass der Verleger auch künftig an der angemessenen Vergütung beteiligt werden kann. Hier sehen wir allerdings gewisse Gefahren, da derzeit nach geltendem Recht eine Beteiligung des Verlegers an der angemessenen Vergütung gemäß § 27 a VGG nur möglich ist, wenn der Urheber zustimmt. Verweigert der Urheber seine Zustimmung, erhält der Verleger keinen Anteil an der Vergütung, obwohl durch den erweiterten Umfang der zulässigen Nutzungen die Primärverwertung der Verlagszeugnisse stärker als bisher eingeschränkt wird. Für die Verleger besteht die Gefahr erhöhter Umsatzrückgänge durch die Reform, ohne die Sicherheit zu haben, dass die Verluste auch nur teilweise durch die Beteiligung an der angemessenen Vergütung kompensiert werden. Es wäre zu überlegen, ob die Reform erst dann in Kraft treten sollte, wenn die Verlegerbeteiligung an den Einnahmen aus der angemessenen Vergütung durch eine in deutsches Recht umzusetzende EU-Regelung auch ohne die Zustimmung der Urheber gesetzlich sichergestellt ist.

4. Wir begrüßen die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek durch Einfügung eines § 16 a DNBG-E (sowie die Ergänzungen in § 21 DNBG-E). Um ihren gesetzlichen Auftrag wahrnehmen zu können, braucht die Deutsche Nationalbibliothek Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Auf Grund der digitalen Entwicklung gerade im Bereich der Medien haben sich die zentralen Aufgaben der deutschen Nationalbibliothek, nämlich die Sammlung und Archivierung der Medienprodukte, gewandelt. Die Anpassung an die digitale Medienwirklichkeit erfordert rechtssichere Maßnahmen für das sogenannte „Web-Harvesting“, das mit § 16 a DNBG-E gesetzlich geregelt wird.

5. Zu dem Verleih von E-Books durch Bibliotheken (sog. „E-Lending“) möchten wir darauf hinweisen, dass der Parallellfall in unserer Branche, der Verleih von Digitalnoten durch Bibliotheken, derzeit wirtschaftlich noch keine Rolle spielt. Dies hängt damit zusammen, dass der Markt für Digitalnoten erst im Entstehen ist. Die Erfahrungen der Buchbranche zeigen, dass beim Verleihen bzw. Vermieten von E-Books mittlerweile ein Lizenzsystem der Verlage entstanden ist und die individuelle Lizenzierung von E-Books in der Praxis funktioniert. Es stellt sich daher die Frage, ob es auch vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung erforderlich ist, Bibliotheken das Recht gesetzlich einzuräumen, E-Books zu verleihen. Angesichts der Einschränkungen, die Verlage durch die erweiterten Schrankenregelungen des Entwurfs hinnehmen müssen, sollte die derzeit bestehende Praxis der Verlage, E-Books auch an Bibliotheken zu lizenzieren, nicht durch gesetzliche Regelungen wirtschaftlich behindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heinz Stroh

Deutscher Musikverleger-Verband e.V.

Hardenbergstraße 9a

10623 Berlin

cid:A2262311-A724-4C9C-9E30-475A8D18475E

Tel.: 030 / 327 6968-68

Fax: 030 / 327 6968-60

heinz.stroh@musikverbaende.de

www.dmv-online.com <<http://www.dmv-online.com/>>